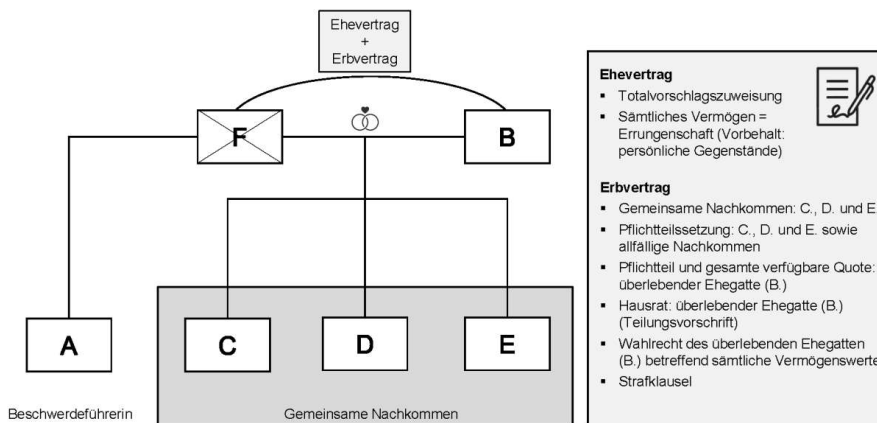


Kommentierung  
Erbrechtliche Klagen

## Die Legitimation zur Erbteilungsklage: «virtuelle Erben» und die Auslegung von Erbvertrag und Rechtsbegehren



Domino Hofstetter,  
MLaw, Fachanwältin SAV Erbrecht, Fachanwältin SAV Bau- und  
Immobilienrecht, Notarin



### Zugehörige Rechtsprechung

Legitimation zur Erbteilungsklage:  
Vollständig übergangener oder schlicht nicht erwähnter Pflichtteilserbe?  
BGer, Urteil 5A\_765/2022 vom 24. April 2023

### Gesetzesartikel

aArt. 216 Abs. 2 ZGB  
Art. 481 Abs. 2 ZGB  
Art. 519 ZGB  
Art. 520 ZGB  
Art. 521 Abs. 1 ZGB  
Art. 522 ZGB  
Art. 533 Abs. 1 ZGB  
Art. 604 Abs. 1 ZGB

### Rechtsgebiet(e)

Erbrechtliche Klagen

### Stichworte

Legitimation |  
Erbteilungsklage |  
Virtueller Erbe |  
Auslegung von  
Erbverträgen |  
Auslegung von  
Rechtsbegehren

## 1. Legitimation zur Erbteilungsklage setzt Erbenstellung voraus

Zur Erhebung der Erbteilungsklage ist jeder einzelne gesetzliche oder eingesetzte Erbe legitimiert (Art. 604 Abs. 1 ZGB). Nicht aktivlegitimiert sind hingegen sog. «virtuelle Erben», blosse Vermächtnisnehmer oder Nutzniesser. Ihnen fehlt die für die Erhebung der Erbteilungsklage erforderliche Erbenstellung.

## 2. Keine Legitimation zur Erbteilungsklage für virtuelle Erben

### 2.1 Auslegung von Erbverträgen

Dem schlicht nicht erwähnten Pflichtteilserven kommt aufgrund der subsidiär anwendbaren gesetzlichen Erbfolge Erbenstellung zu (Art. 481 Abs. 2 ZGB), sofern der Erblasser nicht den gesamten Nachlass verteilt hat. Wird dagegen

der gesamte Nachlass verteilt, das heisst, der nicht erwähnte Pflichtteilserbe vollständig übergeben, oder werden Pflichtteilsberechtigte ausdrücklich vom Erbe ausgeschlossen oder der gesamte Nachlass über einen oder mehrere Erben

**Der komplette Artikel mit sämtlichen Details steht exklusiv iusNet Abonnenten zur Verfügung.**

> ZWEI MONATE KOSTENLOS TESTEN

➔ ANMELDEN